

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung. 1900-1920 1916

18 (29.4.1916)

Badische Gewerbe- und Handwerker-Zeitung

Herausgegeben vom Großherzogl. Landesgewerbeamt und vom Landesverband der Bad. Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen * Amtliches Organ der Bad. Handwerkskammern * Verbandsorgan des Bad. Handwerker-Genossenschafts-Verbandes

Nr. 18. 1916. Erscheint
Samstag

Monatliche Beilage: Heimat und Handwerk

Karlsruhe, 29. April

Beschwerden wegen unregelmäßiger Zustellung der Verbandszeitung wolle man zunächst bei seinem Briefträger oder Postamt und erst, wenn das erfolglos bleibt, beim Präsidium des Landesverbandes in Rastatt anbringen.
Die Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen Teiles befindet sich in Karlsruhe Karl-Friedrichstr. 17.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen.

2. Praktischer Kurs für entlassene Kriegsinvaliden im autogenen Schweißen.

Das Landesgewerbeamt beabsichtigt, für Kriegsbeschädigte, die aus dem Militärverhältnis ausgeschieden sind, einen zweiten Übungskurs im autogenen Schweißen zu veranstalten.

Hierdurch finden zunächst solche Invalide, die bereits einem metallverarbeitenden Gewerbe angehören — wie Schlosser, Mechaniker, Installateure — Gelegenheit, sich weiterzubilden; aber auch anderen Kriegsbeschädigten, die lediglich über einige Gewandtheit und Vorkenntnisse im Metallverarbeitungsweisen verfügen und sich einer einschlägigen Berufstätigkeit erst zuwenden wollen, steht die Teilnahme an dem Kurs zur Gewinnung einer Erwerbsmöglichkeit offen.

Der Kurs wird in Karlsruhe abgehalten werden und soll im Mai beginnen, seine Dauer ist auf 3 Wochen bemessen.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Zur Bestreitung der Aufenthaltskosten hat der Badische Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge Beihilfen in Aussicht gestellt.

Gesuche um Zulassung zu dem Kurse sind alsbald, spätestens bis zum 1. Mai 1916, an das Großh. Landesgewerbeamt Karlsruhe zu richten. Vordrucke zur Anmeldung können vom Landesgewerbeamt bezogen werden.

Karlsruhe, 13. April 1916.

Großh. Landesgewerbeamt.

Die Übertragung von Malzkontingenten betreffend.*

Verordnung vom 15. April 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. März 1916, betreffend die Übertragung von Malzkontingenten (Reichs-Gesetzblatt Seite 170), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Als zuständige Stelle zur Vermittlung von Verträgen über die Übertragung von Malzkontingenten wird für das Gebiet des Großherzogtums das Landesgewerbeamt bestimmt. Die Vermittlung durch das Landesgewerbeamt erfolgt unentgeltlich; Porto und Telegrammgebühren sind zu erstatten.

* Auswertung: Näheres Seite 264.

§ 2.

Das Verfahren richtet sich nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. April 1916 zur Ausführung der obengenannten Bundesratsverordnung (Reichs-Gesetzblatt Seite 241) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gerstenverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin das Landesgewerbeamt tritt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auch zu den seit 17. März 1916 etwa vorläufig abgeschlossenen Verträgen ist die Genehmigung des Landesgewerbeamts einzuholen.

Karlsruhe, den 15. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Verordnung vom 19. April 1916.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 4. Oktober 1915, die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 277), verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs beginnt, bedarf hierzu der Erlaubnis des Bezirksamts seiner gewerblichen Niederlassung.

Der Inhaber eines stehenden Gewerbes, welcher vor Verkündung dieser Verordnung die in § 14 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige über den Anfang des selbständigen Betriebs seines Gewerbes der Ortspolizeibehörde noch nicht erstattet hat, steht demjenigen gleich, welcher den Handel erst beginnt; er bedarf daher der bezirksamtlichen Erlaubnis.

Gegen die Versagung der Erlaubnis ist nur die Beschwerde an den Landeskommissär zulässig.

§ 2.

Wer der Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Handwerkskammer Freiburg.

Die 40. Vollversammlung am 4. Mai 1916 betr.

Die 40. Vollversammlung findet am Donnerstag, den 4. Mai 1916, vormittags pünktlich 10 Uhr, im Trausaal des Rathauses in Freiburg statt. Die Tagesordnung umfaßt folgende Beratungsgegenstände:

1. Tätigkeitsbericht;
2. Bericht über die Tätigkeit der bei der Freiburger Kammer bestehenden „Verdingungsstelle für Heereslieferungen“;
3. Bericht über die Studienreise in Österreich, insbesondere die beim Genossenschaftswesen und bei der Vergebung von Heereslieferungen an das österreichische Handwerk gesammelten Erfahrungen;
4. Festsetzung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1. April 1916 bis 31. Mai 1917;
5. Bericht über den Stand des „Kriegshilfsfonds“ der Handwerkskammer Freiburg;
6. Verschiedenes.

Freiburg i. Br., den 22. April 1916.

Der Vorsitzende:

Alfred Bea.

Der geschäftsführende Beamte:

G. G. Kert.

Nichtamtlicher Teil.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 12. April 1916 den Handelslehrer Alfred Schen an der Handelsschule in Pforzheim in gleicher Eigenschaft an jene in Karlsruhe versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 12. April 1916 die Handelslehrerkandidatin Sophie Schmid an der Handelsschule in Pforzheim zur Handelslehrerin dafelbst ernannt.

Handwerkskammern.

Öffentliche Sitzung der Handwerkskammer Karlsruhe.

Unter Leitung ihres Vorsitzenden Stadtrat Jsenmann hielt die Handwerkskammer Karlsruhe am 12. April ds. Js. im Rathhause in Ettlingen in Anwesenheit des Vertreters des Großh. Landesgewerbeamtes, Ingenieur Bucerius, des stellvertretenden Staatskommissars Amtmann Reebstein, des Vertreters der Stadt Ettlingen, Bürgermeister Röttinger und der Vertreter der örtlichen Handwerkerorganisationen eine öffentliche Sitzung ab.

Nach Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der erschienenen Mitglieder und Vertreter der Staats- und Gemeindebehörden und den Ansprachen der letzteren wird, nachdem die Beschlussfähigkeit festgestellt war, in die Tagesordnung eingetreten.

Die Tagesordnung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Vollziehung.
2. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1916/17.
3. Bericht über die Studienreise der badischen Handwerkskammern nach Österreich.
4. Bericht über verschiedene seit der letzten Vollziehung stattgehabte Tagungen.
5. Abhaltung eines Instruktionstages.
6. Anträge und Wünsche.

Der Berichterstatter Sekretär Dr. Loth führte zu Punkt 1 unter Bezugnahme auf den früher erstatteten Tätigkeitsbericht aus, daß die Tätigkeitsgebiete der Handwerkskammer im Vergleich zu den normalen Zeiten eine immer größere Verschiebung erfahren haben und die Gesamttätigkeit der Kammer unter dem Zeichen des Krieges, der bei seinem Ausbruch einen völligen Umschwung herbeigeführt hat, steht. Dies geht aus dem erheblich verminderten Zugang zu den Gesellenprüfungen und aus dem Umstande, daß die Meisterprüfungen nahezu vollständig eingestellt sind, hervor.

Bei der Durchführung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens haben sich aus dem Kriegszustand mancher-

lei Sonderfragen ergeben, die den Vorstand immer und immer beschäftigten, wobei man zu dem Ergebnis gelangte, daß im Interesse der Entwicklung des Nachwuchses im Handwerk, der nach Beendigung des Krieges dringend nottut, von der strengen Durchführung der Bestimmungen während des Krieges abgesehen ist.

Für eine größere Anzahl Besuche um Unterstützung armer Knaben zum Erlernen eines Handwerkes, zum Besuche der Kunstgewerbeschule, und einen Antrag auf Unterstützung einer Friseurfachschule sind in der Berichtsperiode vom Kreisaußschuß Karlsruhe Mittel angefordert worden. Die Frage der Gewerbebeschulspflicht der sogenannten Speisbuben beschäftigte weiter den Vorstand in der Berichtsperiode.

Von der Verleihung von Ehrenurkunden an Gesellen wurde in diesem Jahre mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse abgesehen.

Die von der Regierung erlassenen Kriegsbestimmungen und Wirtschaftsmassnahmen, deren Erfüllung die Kammer sich angelegen sein ließ, brachten dem Vorstand auch in dieser Berichtsperiode viel Arbeit und bei der Erörterung von wirtschaftlichen Fragen, durch Erstattung von Gutachten aller Art wurde die Handwerkskammer in starkem Maße in Anspruch genommen.

Im Interesse des Schreinerhandwerkes ist es den Bemühungen des Kammervorstandes in der Berichtsperiode gelungen, daß zum Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Teile von Ostpreußen nach Möglichkeit auch Möbel und Ausrüstungsgegenstände bei uns in Baden, an Stelle der Ablieferung von Bargeld, angefertigt werden.

Zahlreiche Klagen aus den Kreisen des Schuhmachergewerbes über Ledermangel und über die außerordentlich hohen Lederpreise veranlaßten den Vorstand, an maßgebender Stelle sich zu verwenden.

Das Hauptgebiet der Tätigkeit des Kammervorstandes war auch in dieser Berichtsperiode die Vermittlung von Heereslieferungen. Mit besonderem Nachdruck war die Kammer bemüht, den Handwerkern des Dienstbezirkes einen möglichst großen Anteil an den Heereslieferungen zu sichern. Trotz mancherlei Schwierigkeiten und Enttäuschungen sind für einzelne Gewerbezweige erfreuliche Erfolge erzielt worden. Ganz bedeutende Aufträge konnten dem Sattlerhandwerk überwiesen werden, auch das Bürstenmachergewerbe konnte diesmal berücksichtigt werden. Erfreulicherweise ist es auch gelungen, daß für das Schuhmacherhandwerk fortlaufende Aufträge in sichere Aussicht gestellt sind. Für das in wirtschaftlicher Not sich befindliche Schreinerhandwerk ist es der Kammer in der Berichtsperiode nicht gelungen, direkte Aufträge zu erwirken. Die Kammer erwartet weitere große Aufträge für mehr Gewerbezweige, insbesondere, wenn, wie das bei der Feldzeugmeisterei der Fall ist, noch andere militärische Zentralstellen dazu übergehen, Arbeiten unmittelbar durch Vermittlung der Handwerkskammern an das Handwerk zu vergeben.

Um das Handwerk leistungsfähig zu machen und möglichst vielen die Beteiligung an Heereslieferungen zu ermöglichen, war die Kammer bestrebt, die Organisationen des Handwerkes in fachgewerblicher und genossenschaftlicher Richtung zu fördern. Die Frage der Kreditbeschaffung für unsern, durch den Krieg in Not geratenen Handwerkerstand beschäftigt fortgesetzt den Vorstand.

Nicht minder wichtig werden die Aufgaben sein, die der Handwerkskammer in der Sorge für die Kriegsbeschädigten erwachsen. Sorge der Kammer wird sein, in unsern Kriegsbeschädigten die Arbeitslust und die Überzeugung zu wecken, daß sie immer noch brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sind, und sie wieder in ihr Arbeitsverhältnis zurückzubringen. Für die Zulassung von Kriegsbeschädigten zu den Meisterprüfungen, soweit sie genügend vorgebildet sind, wird die Handwerkskammer nach Möglichkeit Erleichterungen eintreten lassen.

Für unsere Truppen im Feld sind aus den Überschüssen der ersten Proviantwagenlieferung 3000 M. vorbehalten; 2000 M. sind an das Rote Kreuz abgeliefert worden.

An der Kriegsanleihe hat sich die Kammer mit 4000 M. aus eigenen Mitteln und aus den Überschüssen der Proviantwagenlieferung mit 8000 M., insgesamt mit 12 000 M. beteiligt.

Gewerbliche Kriegsmaßnahmen.

Übertragung von Maßkontingenten.

Nach der Bundesratsverordnung vom 16. März, der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Ausführung dieser Verordnung vom 5. April und der Vollzugsverordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. April ist bestimmt:

1. Verträge über die Übertragung von Maßkontingenten (§ 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Maß-

Verwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 — dürfen im Gebiete des Großherzogtums Baden nur durch Vermittlung des Landesgewerbeamtes in Karlsruhe zu den von dieser Stelle genehmigten Preisen abgeschlossen werden, gleichviel ob die Gerstenkontingente (§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 384 —) mit übergeben oder die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen mitgeliefert werden sollen.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nur insoweit gültig, als sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung von einer Seite erfüllt oder bei dem zuständigen Großh. Finanzamt angemeldet sind.

2. Der Preis für das Recht, je einen Doppelzentner Malz auszubrauen, darf fünfundzwanzig Mark nicht übersteigen.

Für die mitübertragenen Gersten- oder Malzmengen dürfen höchstens der nachgewiesene Einstandspreis zuzüglich 6 vom Hundert Zinsen vom Tage der Aufwendung ab und die nachgewiesenen angemessenen Kosten der Ablieferung gezahlt werden. Für Gerste eigener Ernte setzt das Landesgewerbeamt den Preis fest.

3. Jeder Abschluß von Verträgen über die Übertragung von Malzkontingenten ohne Vermittlung des Großh. Landesgewerbeamtes ist verboten; es ist unstatthaft, solche Verträge durch anderweitige geschäftliche Vermittlung, insbesondere durch Vermittlung von Agenten, abzuschließen.

4. Alle Angebote von Malzkontingenten und alle Anträge auf Erwerb solcher Kontingente sind schriftlich an das Großh. Landesgewerbeamt in Karlsruhe zu richten.

5. Jedes Angebot hat die Höhe des abzugebenden Kontingents, den dafür verlangten Preis und den Zeitraum zu enthalten, für den das Kontingent von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt worden ist. Bei dem Angebote muß von dem zuständigen Großh. Finanzamt bestätigt sein, daß die Übertragung nach Maßgabe des noch zur Verfügung stehenden Malzkontingents zulässig ist.

Soll Gerste oder Malz mit übertragen werden, so ist die Menge anzugeben, und, falls es sich nicht um Gerste eigener Ernte handelt, der Einstandspreis nachzuweisen. Soll Gerste eigener Ernte mitverkauft werden, so ist eine Probe beizufügen und anzugeben, welcher Preis gefordert wird. Bei Malz, das eine Brauerei in ihrer eigenen Mälzerei hergestellt hat, ist kein höherer Mälzungslohn als 65 Mark für die Tonne Malz in Ansatz zu bringen.

6. In jedem Antrag auf Erwerb von Malzkontingenten ist anzugeben, in welcher Höhe, für welchen Zeitraum und zu welchem Preise der Erwerb eines Kontingents beabsichtigt, sowie ob der Ritterwerb von Malz oder Gerste gewünscht wird.

7. Auf Grund der Angebote und Nachfragen vermittelt das Landesgewerbeamt den Abschluß von Verträgen über die Kontingente. Die Festsetzung des zu zahlenden Preises geschieht nach Maßgabe des § 2 der Verordnung vom 16. März 1916, betreffend Übertragung von Malzkontingenten. (Siehe oben Ziffer 2.) Bei der Genehmigung des für Gerste eigener Ernte zu zahlenden Preises legt das Landesgewerbeamt den zur Zeit der Genehmigung von ihr für Gerste entsprechender Beschaffenheit gezahlten Preis zugrunde.

8. Die Umschreibung der Kontingente wird von dem Landesgewerbeamt bei dem für die veräußernde Brauerei zuständigen Großh. Finanzamt unter Angabe der Menge, des Zeitraums der Gültigkeit und der erwerbenden Brauerei veranlaßt, sobald die Zahlung des für das Kontingent genehmigten Preises nachgewiesen ist, oder sobald der Veräußerer sein Einverständnis erklärt hat.

9. Die Vermittlung durch das Landesgewerbeamt erfolgt unentgeltlich. Porto und Telegrammgebühren sind zu erstatten.

10. Formulare zu Angeboten von Malzkontingenten, Anträgen auf Erwerb solcher und Verträgen können unentgeltlich vom Landesgewerbeamt Karlsruhe bezogen werden.

Den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten betr.

Nach Anordnung des Bundesrats (Reichs-Gesetzblatt Seite 276) dürfen Knochen, Rinderfüße und Hornschlächte (Rebbigge) nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch unverarbeitet zu Düngezwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Soweit sie der Verarbeitung nicht schon in anderer Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der Ortspolizeibehörde bezeichnete Stelle zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, Rinderfüße und Hornschlächte, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimmungen nur, wenn die Ortspolizeibehörde es anordnet. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

Öle und Fette jeder Art, die aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten gewonnen werden, sind nach näheren Bestimmungen des Reichskanzlers dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern. In gleicher Weise sind die aus den genannten Rohstoffen hergestellten Futtermittel dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Der Reichskanzler kann Höchstpreise für Knochen, Rinderfüße und Hornschlächte und die daraus gewonnenen Öle, Fette und Futtermittel festsetzen.

Wer den hiernach ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die Anordnung tritt am 25. April 1916 in Kraft.

Zu der Bundesratsverordnung ist folgendes zu bemerken:

Alljährlich gehen der deutschen Volkswirtschaft etwa 25 bis 26 Millionen Mark durch Verbrennen, Vergraben oder sonstige Vernichtung von Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten verloren. Während dieser Verlust in Friedenszeiten wirtschaftlich zu ertragen ist, macht die stets wachsende Knappheit an Fettstoffen und Futtermitteln sowie der verhältnismäßige Reichtum der Knochen usw. an Stoffen, die der Herstellung von Speisefett, Ölen, Torpedoschmieröl, sowie von Düngemitteln und Futtermitteln nutzbar gemacht werden können, zurzeit die möglichste Erfassung aller Knochenmengen zur unabwendbaren Notwendigkeit. Die bereits bestehenden weiterverbreiteten Organisationen des Knochenhandels und Sammlergewerbes, die gegebenenfalls weiter ausgebaut oder durch andere Organisationen ergänzt werden sollen, sind in der Lage, die genannten Rohstoffe in einem dem erstrebten Ziele nahe kommenden Umfange der Verarbeitung zuzuleiten, wenn durch ein Vergeudungsverbot alle diejenigen Stellen, bei denen Abfälle der fraglichen Art entstehen, zur Ablieferung angehalten werden. Unbedingt muß die Ablieferung von allen verlangt werden, bei denen der Gewerbebetrieb den Anfall von Knochen mit sich bringt. Die Ortspolizeibehörde bestimmt Stelle und Bedingung der Ablieferung, soweit nicht schon die Zuführung zur Verarbeitung in anderer Weise gesichert ist. Für Haushaltungen greift das Vergeudungsverbot nur insoweit Platz, als die Ortspolizeibehörde es anordnet.

Die Regelung der Fleischversorgung.

Von Amtmann Straß in Vogberg.

Unter der Überschrift „Regelung der Fleischversorgung“ sind in der letzter Zeit eine Reihe von Verordnungen des Bundesrats und des Ministeriums des Innern ergangen, von denen die beiden wichtigsten in Nr. 17 der „Gewerbe- und Handwerkerzeitung“ vom 22. April 1916 im Wortlaut abgedruckt worden sind. Nachdem nun die Regelung der Fleischversorgung einen gewissen Abschluß erreicht hat, dürfte es angezeigt sein, die Fleischverordnungsregelung, wenn auch nur in Umrissen, im Zusammenhang darzustellen. Dabei sollen, dem Zweck dieser Zeitschrift entsprechend, in erster Linie die das Gewerbe und das Metzgerhandwerk besonders interessierenden Fragen erörtert werden.

1. Während die Versorgung mit Brotgetreide und Mehl bekanntlich schon bald nach Beginn des Krieges von Reichswegen geordnet wurde, wurde das Fleisch erst in letzter Zeit einer Versorgungsregelung unterzogen. Da der Viehstand im Deutschen Reich im Jahre 1914 eine Höhe erreicht hat, wie nie zuvor, verursachte die Fleischversorgung in Baden trotz des gewaltigen Bedarfs der Heeresverwaltung und trotzdem dem Baden zum Aufmarschgebiet unserer Truppen gehörte, keine besonderen Schwierigkeiten. Dazu kam, daß der Bundesrat schon zu Anfang des Krieges und auch später eine Reihe von wesentlichen Erleichterungen der Einfuhr von Vieh und Fleisch aus dem Auslande zuließ, die im einzelnen aufzuführen, hier zu weit führen würde, die aber auf Seite 147 der zweiten Denkschrift der badischen Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges nachgelesen werden können. Die Folge war, daß Ende 1914 nicht nur kein Mangel, sondern geradezu ein Überangebot auf den Schlachtviehmärkten vorhanden war, besonders an Schweinen. Dem entsprach auch der verhältnismäßig geringe Stand der Viehpreise. In Mannheim betrug der Preis für vollfleischige Schlachtschweine Mitte September 1914 noch 124 M. für 100 kg Schlachtgewicht, Mitte Oktober 1914 163 M., Ende November 1914 140 M., die Preise für Schlachtoffen

standen in Mannheim bis einschließl. März 1915 nicht erheblich über den Friedenspreisen. Es ist daher begreiflich, daß man bis in das Jahr 1915 hinein zunächst nicht daran dachte, die Fleischversorgung zu regeln. Auch die verschiedenen Vorschriften der Reichsregierung und der badischen Regierung bezüglich des Rindviehs und der Mutterschweine hatten weniger eine Regelung der Fleischversorgung, als die Sicherung einer genügenden Ergänzung des Viehbestandes im Auge. Erst als infolge der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsges.-Blatt 1915, S. 45) über die Sicherstellung von Fleischvorräten, die den Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern die Verpflichtung zur Beschaffung und Sicherstellung der Aufbewahrung von Dauerwaren auferlegte, die Gemeinden als Massenkäufer erschienen, wurden die Schweinebestände bald erheblich gelichtet (in Baden vom 1. Dezember 1914 bis 15. April 1915 um 71 Prozent!) und stiegen die Schweinepreise ganz gewaltig; am Mannheimer Markt kosteten 100 kg Schlachtgewicht im September 1915 360 M. Auch der Preis für Rindvieh stieg vom März 1915 bis September 1915 ganz erheblich, von 180 auf 240 und 250 M.; seitdem haben sich die Viehpreise bekanntlich geradezu zu Phantastiepreisen entwickelt, bis die Höchstpreisverordnungen, auf die übrigens hier nicht näher eingegangen werden kann, dem weiteren Steigen der Preise ein Ende machten.

II. Als der erste Schritt, der auf eine Regelung der Fleischversorgung und zwar eine Einschränkung des Fleischverbrauchs abzielt, kann die Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs (Reichsges.-Bl. S. 714) betrachtet werden, nach welcher Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt und in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen, Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett gebraten, gebacken oder geschmort sind, und Sonnabends Schweinefleisch nicht abgegeben werden dürfen. Trotz des Verbots der Fleischabgabe dürfen übrigens, wie hier nebenbei bemerkt sei, nach einer in der Nr. 3 der „Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittel“ vom 15. April 1916 abgedruckten Entscheidung Fleischbrühe, ohne Zugabe von Fleisch und Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, auch Dienstags und Freitags abgegeben werden.

Die nächste Maßnahme der Reichsregierung zur Regelung des Fleischverbrauchs war die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren vom 31. Januar 1916 (Reichsges.-Bl. S. 75), durch welche die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhöhung haltbar gemacht sind, verboten und ferner vorgeschrieben wurde, daß zur gewerbsmäßigen Herstellung von Würstwaren höchstens ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden darf.

III. Schon vor Erlass dieser Verordnung, nämlich durch die Verordnung vom 22. Januar 1916, die Versorgungsregelung mit Fleisch betr., richtete das Großh. Ministerium des Innern nach dem Vorgang der kgl. bayerischen und der kgl. württembergischen Regierungen eine „Fleischverorgungsstelle“ ein, die sich wie alle anderen badischen Vermittlungsstellen (Futtervermittlung, Kartoffelstelle, Landesvermittlungsstelle) an das Großh. Statistische Landesamt angliedert. Der Zweck der Fleischverorgungsstelle ist die „Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch“, sie wird von dem veterinärtechnischen Referenten im Großh. Ministerium des Innern, Herrn Regierungsrat Hehenmeier, geleitet und es steht ihm ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder vom Ministerium des Innern ernannt werden. Bei der Fleischverorgungsstelle kann einerseits das zum Verkauf stehende Schlachtvieh und Wild und andererseits der Bedarf der Gemeinden an solchem angemeldet werden. Die Fleischverorgungsstelle gibt den Gemeinden Auskunft über die zum Verkauf angemeldeten Tiere; sie kann eine angemessene Verteilung der bei ihr angemeldeten Bestände auf die Gemeinden vornehmen. Außerdem aber dürfen Rindvieh, Schweine und Wild, auch in zerlegtem Zustande, nach außerbadischen Orten nur mit Genehmigung der Fleischverorgungsstelle verbracht werden. Für die genehmigten Sendungen stellt die Fleischverorgungsstelle Verbandscheine aus, ohne die weder die Post noch die Bahnverwaltung die Fleischsendungen annehmen darf. Es hat also keinen Zweck, die Gesuche an das Bürgermeisterramt oder an das Bezirksamt zu richten; das Bezirksamt müßte die Gesuche nur an die Fleischverorgungsstelle weitergeben; es würde also Zeit vergeudet, die gerade bei den Versorgungsverträgen sehr kostbar zu sein pflegt. Die Vorschrift, daß Rindvieh, Schweine und Wild nach außerbadischen Orten nur noch mit Verbandscheinen verbracht werden darf,

war eine notgedrungene Maßregel, da bereits durch Verordnungen vom 10. Dezember 1915 und am 21. Januar 1916 die württembergische und die bayerische Regierung die Ausfuhr von Verbandscheinen abhängig gemacht, d. h. praktisch so gut wie verboten hatte und weil außerbadische Händler in jener Zeit in großem Umfang Vieh im Großherzogtum aufgekauft und in Gebiete verbracht hatten, die solches in Friedenszeiten nicht aus Baden bezogen haben; es war daher nicht nur die Fleischversorgung der badischen Bevölkerung gefährdet, sondern auch eine erhebliche Schädigung der Viehzucht zu befürchten. Die badische Regierung war daher gezwungen, im Interesse des Landes die Ausfuhr an Vieh, Schweinen, Geflügel und Wild von der Genehmigung der Fleischverorgungsstelle in Karlsruhe abhängig zu machen, nachdem Bayern und Württemberg mit derselben Maßnahme vorgegangen waren.

IV. Die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 30), die, wie die eben erörterte, die Überschrift „Versorgungsregelung mit Fleisch“ betreffend trägt, ist besonders deshalb wichtig, weil sie den Viehhandel reformieren will. Sie enthält zwar auch andere Bestimmungen in Abschnitt II, indem sie (in § 3) die Herstellung von Würsten auf 8 Würstorten — feine (Thüringer, Frankfurter) Leberwurst, gewöhnliche (abgebundene) Leberwurst, Blutwurst (Griebenwurst, auch abgebunden), Schwartenmagen, Schinken (Lyoner-)wurst, gewöhnliche Fleischwurst (abgebundene Fleischwurst, Frankfurter Wurst), frische Bratwurst und Landjäger — beschränkt und den Kommunalverbänden sogar noch eine weitere Einschränkung gestattet, die Verabfolgung von mehr als einem Fleischgang und von Schlachtplatten in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen verbietet, wobei auch Geflügel und Wild, nicht aber Fische als Fleisch gilt (§ 6), ferner die Veranstaltung von Hauschlachtungen von der bürgermeisteramtlichen Genehmigung abhängig gemacht, die nur im Fall des Bedürfnisses erteilt werden darf (§ 5) und indem sie in § 4 das zulässige Maß der Knochenabgabe begrenzt, nämlich bei Rind-, Ochsen-, Kuh- und Schweinefleisch auf 20, bei Kalb- und Hammelfleisch auf 25 vom Hundert; für den Verkauf von Fleischstücken, die in der Regel im natürlichen Zusammenhang mit den Knochen teilen fest gehalten werden (Kotelette, Rippen usw.), gilt diese Beschränkung übrigens nicht, eine besondere Zugabe loser Knochen ist aber in diesem Falle nicht zulässig; Knochen, die nicht von demselben Schlachtvieh stammen, dürfen selbstverständlich nicht beigegeben, sondern nur zu den für Knochen handelsüblichen Preisen, z. B. als Suppenknochen, verkauft werden. Der Schwerpunkt der Verordnung jedoch liegt in Abschnitt I (§§ 1 und 2), welcher die Grundlage für die Regelung des Viehhandels im Großherzogtum bildet. Seit Ausbruch des Krieges befaßten sich zahlreiche, zum Teil unzuverlässige Personen mit dem Viehhandel, die vorher eine andere Tätigkeit hatten; auch wurde das Großherzogtum von nicht badischen Händlern in außerordentlichem Umfang aufgesucht. Es dürfen deshalb seit dem 6. März 1916 im Großherzogtum nur noch solche Personen gewerbsmäßig Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen (einschließlich der Ziegen) zur Weiterveräußerung für sich oder (z. B. als Mäler) für einen andern erwerben, oder Angebote auf diese Tiere aussuchen, die vom Bezirksamt ihrer gewerblichen Niederlassung die Genehmigung dazu erhalten haben. Dadurch werden Händler, die im Großherzogtum keine Niederlassung haben, von vornherein ausgeschlossen. Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Viehhandel schon vor dem 1. Juli 1914 betrieben haben. Ausnahmen können natürlich gemacht werden, werden aber nur selten sein, da man, wie bereits angedeutet, den Viehhandel auf die schon vor dem Kriege tätigen Händler beschränken will. Personen unter 18 Jahren, sowie unzuverlässigen (z. B. wegen Übertretung der Höchstpreisvorschriften) vorbestraften Personen darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Andererseits kann sie das Bezirksamt auch aus wirtschaftlichen Gründen verweigern, also z. B. wenn der betreffende Händler leistungsunfähig, etwa veranlagt ist, oder weil im Hinblick auf die große Zahl der in einem Bezirk zugelassenen Händler ein Bedürfnis nach weiteren Händlern nicht besteht. Die von einem Bezirksamt erteilte Genehmigung hat für das ganze Großherzogtum Gültigkeit, und kann deshalb auch nur von dem Bezirksamt der gewerblichen Niederlassung des Viehhändlers widerrufen werden. Ein solcher Widerruf ist vorgeschrieben, falls sich ein Viehhändler, z. B. durch Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisvorschriften, als unzuverlässig erweist. Gegen die Verlegung der bezirksamtlichen Genehmigung, sowie gegen den Widerruf ist nur die Beschwerde an den Landeskommissär zulässig, der endgültig entscheidet; die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. (Fortf. folgt.)

geschäftlich gerechtfertigt ist, nach Kräften für die Vermittlung von Aufträgen und Arbeitsgelegenheit sorgen und bei Beschaffung von Rohstoffen und Maschinen helfen. Er wird, wie es während des Krieges mit geradezu erstaunlichem Erfolge geschehen ist, die erforderlichen Verhandlungen zwischen Gläubigern und Schuldnern selbst führen.

Diese Aufgaben kann aber der Verband nur dann durchführen, wenn alle nicht am Kampfe beteiligten Mitglieder auch ihm gegenüber ihre Pflicht erfüllen. Diese besteht nicht allein in der rechtzeitigen Bezahlung des geringen Verbandsbeitrages, sondern nicht minder in der Verbearbeitung zur Ergänzung unserer Reihen. In der heutigen Zeit läßt sich jeder Meister von dem hohen Wert einer gut geleiteten einheitlichen Organisation überzeugen. Denn sie hat ihm deutlich genug gezeigt, daß jeden allein stehenden Menschen die Gewalt beugt, daß die sengende Begehrlichkeit der Großen den Saft verzehrt, der ihn ernähren soll. Darum sorget für Beitritt sämtlicher badischer Handwerker und Gewerbetreibenden zum Landesverband.

In der Erkenntnis der Notwendigkeit der Erhaltung der Volksgesundheit als eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Sozialpolitik der Zukunft hat der Präsident des Landesverbandes für den gewerblichen Mittelstand die beiden Erholungsheime Bad Sulzburg und St. Leonhard gegründet. Die Errichtung derselben ist heute von ungemeinem Wert. Denn nach Tausenden zählen die Landesverbandsmitglieder, die seit nunmehr 13/4 Jahren ihr Leben und ihre Gesundheit unter unerhörten Anstrengungen für uns in die Schanze schlugen. Ihnen nach der glücklichen Heimkehr Gesundheit und Arbeitskraft wieder zu geben, soll in erster Linie die Aufgabe unserer Heime sein. Wir wenden uns daher von neuem an die Opferfreudigkeit der besser gestellten Verbandsmitglieder, an alle Freunde und Gönner unserer Organisation mit der Bitte, uns bei unserer Arbeit durch Gewährung von Zuwendungen unterstützen zu wollen. Wer diesem Rufe Folge leistet, fördert das Wohl seines Standes, er dient auch dem sozialen Frieden und leistet wahrhaft verdienstvolle Arbeit für das Vaterland.

Kastatt, den 24. April 1916.

- Niederbühl, Präsident.

Die Sommer-Tageszeit.

Am 1. Mai wird die Normaluhrzeit für die Sommermonate um eine Stunde vorgezogen und am 1. Oktober durch Zurückstellung der Uhr um eine Stunde wieder zum „Status quo ante“ zurückgebracht. Es beginnt somit das gesamte tägliche Leben während der Sommermonate um eine Stunde früher als sonst, und hört dementsprechend früher auf. Dadurch wird eine wesentlich bessere Ausnützung des Tageslichts und eine erhebliche Ersparnis an künstlichem Licht erzielt.

Diese neue Einrichtung ist vom Standpunkte des gewerblichen Mittelstandes aus nur zu begrüßen. Der kleine Geschäftsmann muß heute mehr denn je auf die Verringerung der Ausgaben für künstliches Licht schauen, wo alles, was mit seiner Produktionsweise in Berührung steht, eine gewaltige Verteuerung erfahren hat. Die Arbeit des Meisters ist übrigens

bei Tageslicht eine übersichtlichere, sicherere und bessere, als wenn seine Räume mit künstlichem Licht, und sei es das beste, beleuchtet sind, die Prüfung und der Versand der Arbeiten lassen sich bei Tageslicht besser bewerkstelligen.

Hierzu gesellt sich die günstige Wirkung des Tageslichtes auf die Gesundheit des Menschen. So lange das herrliche Sonnenlicht auf uns niederstrahlt, so lange herrscht Fröhlichkeit. Das Sonnenlicht und die frische Luft helfen uns, den immer drohenden Feind, die Krankheit, fernzuhalten.

Freilich werden viele unserer Meister schon bisher in der frühesten Morgenstunde ihre Arbeit begonnen haben, um geschäftlich vorwärts zu kommen. Man hat daher die Einführung der Sommertageszeit auch nicht allgemein für notwendig erachtet, weil es ja jeder Mensch in der Hand habe, freiwillig durch früheren Beginn seines Tagewerks im Sommer das natürliche Licht besser auszunutzen. Dieser Einwand übersieht jedoch, daß es sich hierbei um Ausnahmen handelt und von der Masse der Menschen, die allzujehr von der Gewohnheit und Untergang abhängt, nicht so verfahren wird. Zweifellos hat in den Sommermonaten ein großer Teil der Bevölkerung die frühen Morgenstunden, in denen schon vollständige Tageshelle herrscht, nicht ausgenutzt, sondern sich nach der Uhr richtend, erst zu der gewohnten Stunde sich morgens erhoben und auch zur gewohnten Stunde sich abends zur Ruhe begeben, nachdem er für die letzten Stunden künstliches Licht verbraucht hat. Gätte man die Arbeit früher begonnen, so wäre das Licht von der Natur umsonst gestellt worden.

Durch die Verschiebung der Tageszeiten könnten die Stadtverwaltungen einen Ausfall an Einnahmen für elektrisches und Gaslicht erleiden. Es werden jedoch andererseits die Ausgaben für Beleuchtung der Straßen, Plätze und öffentlichen Gebäude geringer.

Im großen und ganzen überwiegen die Vorteile die Nachteile. Die Einführung der Sommertageszeit wird für die Menschheit im allgemeinen, und im besonderen für den gewerblichen Mittelstand nur nutzbringend und segensreich sein.

Hygiene-Ausstellung im Großherzogtum Baden.

In der Haupt- und Residenzstadt des Großherzogtums Baden befindet sich zurzeit in der Festhalle untergebracht eine Hygiene-Ausstellung mit dem Titel „Mutter und Säugling“ (der Volksborn-gesellschaft Dresden gehörig). Dieselbe wird bis zum 30. April in Karlsruhe verbleiben und wird dann vom 10. Mai an auf mehrere Wochen in Mannheim im westlichen Anbau der Kunsthalle untergebracht sein.

Wir verfehlen nicht, auf diese Ausstellung besonders aufmerksam zu machen. Sie bringt nicht nur die Mutter- und Kindespflege uns vor Augen, sondern sie zeigt auch, wie Säuglingssterblichkeit bekämpft werden kann, und bringt ferner Abteilungen über Reimesentwicklung des Menschen und viele statistischen Tafeln über Versicherungswesen usw. Da die Ausstellung voraussichtlich in keinen anderen Orten des Großherzogtums Baden, außer Karlsruhe und Mannheim, gezeigt werden kann, so empfehlen wir dieselbe, wenn irgend möglich, in Augenschein zu nehmen.

Großh. Schnitzerschule Furtwangen.

Bei der Schlußfeier der Großh. Schnitzerschule Furtwangen führte Herr Fachlehrer Krombach als stellvertretender Vorstand den zahlreich anwesenden Zuhörern die Bedeutung des Schnitzereigewerbes vor Augen. Er betonte besonders, daß die Krisis, die das Kunstgewerbe in den vergangenen Jahren durch die angestrebte Kunstströmung auf möglichst einfache und glatte Formen durchzumachen hatte, wohl überstanden sei. Die jetzt geschaffenen Arbeiten bringen wieder reichere Formen und die Möbelindustrie bevorzugt neuerdings wieder vielfach ornamentale Schnitzereien. Es ist zu erwarten, daß die Holzschneider in der Zukunft mehr als in den vergangenen Jahren gesucht werden. Den jetzt abgehenden Schülern eröffnet sich dadurch ein guter Ausblick für ihr weiteres Fortkommen.

In der Schnitzerschule konnte einem längst gehegten Wunsche auf Anschaffung von Holzbearbeitungsmaschinen im Frühjahr 1915 entsprochen werden. Mit einem Kostenaufwand von 2300 M. wurde eine kombinierte Abriecht-, Flüg- und Walzenhobelmaschine mit Stehvorrichtung aufgestellt; ein Motor von fünf Pferdekraften treibt die Maschine. Die Firma W. Kaimann in St. Georgen führte die Anlage aus. Auf Anregung Großh. Landesgewerbeamts unternahm die Schule einen Versuch in der Herstellung künstlicher Gliedmaßen für die Kriegsinvaliden. Der Schnitzerschule ist es gelungen, nachdem sie selbst mehrere Musterhände angefertigt hat, für die Schwarzwälder Holzschneider auf diesem, im Schwarzwald früher völlig fremden Gebiet, eine neue Erwerbsquelle zu erschließen. Auch auf dem Gebiete der Kriegshilfe hat sich die Schule betätigt. Es wurden mehrere zum Benagen bestimmte Gedächtnisstücke für Gemeinde, Körperschaften und Private entworfen und ausgeführt.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

(In dieser Rubrik finden Berichte über Vereinsversammlungen, für deren Inhalt die betz. Einsender die Verantwortung tragen, kostenfrei Aufnahme.)

Gewerbeverein und Handwerkerverband Mannheim G. V.

Einladung

zu der am **Donnerstag, den 4. Mai 1916, abends 8 Uhr**, im kleinen Saal der „Liedertafel“ in K 2, 32, stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht.
2. Bericht über den Kassen- und Vermögensstand.
3. Bericht der Rechnungsrevisoren.
4. Besprechung dieser Berichte.
5. Genehmigung des Voranschlags für 1916.
6. Beschlusfassung über die Entlastung des Vorstandes.
7. Ergänzung des Verwaltungsrates.
8. Wahl der Rechnungsrevisoren.
9. Beschlusfassung über eingelaufene Anträge und Verschiedenes.

(N.B. Eine Beschlusfassung kann nur über solche Anträge erfolgen, die bis Montag, den 1. Mai bei dem Vorstand eingelaufen sind.)

Der Beginn der Verhandlungen ist auf 8 Uhr festgesetzt.

Wir laden unsere verehrlichen Mitglieder und die Herren Delegierten der uns angegliederten Vereinigungen zu vollzähligem Besuche ein.

Im Anschluß an die Mitgliederversammlung wird Herr Handwerkskammersekretär C. Hauser jr. einen Vortrag halten über Österreich und seine Gewerbebeförderung.

Mannheim, 22. April 1916.

Der Vorstand: W. Buja

Gewerbeverein Neustadt. Am Sonntag, den 16. April, 6 Uhr nachmittags, fand im „Kronenhäusle“ die diesjährige Generalversammlung des Gewerbevereins statt. Der Vorstand, Herr R. Engelhart, verlas nach kurzer Begrüßung an Stelle des verstorbenen Schriftführers Herrn Paul Heizmann den Tätigkeitsbericht. Danach beträgt der Mitgliederstand 112, ausgetreten sind 3, neu eingetretene 2 Mitglieder. Gestorben sind 4 Mitglieder, gefallen 1, deren Andenken in üblicher Weise geehrt wird. Der Rechenschaftsbericht des Kassiers wurde von zwei Mitgliedern geprüft und dem Kassier, Herrn J. B. Stoffler, der sein Amt nunmehr 10 Jahre versieht, für musterhafte Ordnung die Anerkennung ausgesprochen. An die Angehörigen der im Kriege stehenden 50 Mitglieder wurden 500 M. an Gaben verabsolgt.

Neuwahlen sollen keine vorgenommen werden; an Stelle des verbliebenen Schriftführers übernimmt Herr Gewerbeschulvorstand Köhler provisorisch die Geschäfte dieses Amtes. Die Stelle eines Bibliothekars versieht an Stelle des zum Heere eingezogenen Herrn L. Heizmann dessen tapfere Gattin in musterwürdiger Weise.

Auf ihre 25jährige Mitgliedschaft können zurüchblicken: die Herren Malermeister S. Hartfelder, Fabrikant Goeb und Gasthofbesitzer E. Ketterer, die durch Überreichung einer Ehrenurkunde ausgezeichnet werden sollen. Nach der Erledigung verschiedener Wünsche und Anträge dankte Herr Albin Förderer dem Gesamtvorstand für seine Mühe-waltung.

Aufträge mittelloser Besteller.

Jeder Handwerker und jeder Gewerbetreibende hat damit zu rechnen, daß seine Arbeit hin und wieder von einem mittellosen Besteller in Anspruch genommen wird, und daß er des Entgeltes für seine Arbeit verlustig geht. Die Gefahr, von mittellosen Kunden die Bezahlungen der erledigten Bestellungen nicht zu erhalten, gehört mehr oder weniger zu den Betriebsunkosten. Ein Handwerker oder gewerblicher Unternehmer, der alles tun wollte, was denkbar ist, um einen derartigen Schaden zu verhüten, würde gegenüber seiner reellen Kundschaft sich in einer Weise argwöhnisch zeigen, daß er seine Existenz damit untergraben würde. Die Schädigung durch Bestellungen mittelloser Kunden ist eine unvermeidbare Gefahr, der ein Gewerbetreibender je nach dem Charakter seines Betriebes mehr oder weniger vorbeugen, die er aber niemals ausschließen kann.

Eine andere Frage dagegen ist es, ob der gewerbliche Unternehmer, Handwerker, der durch die Ausführung von Arbeiten, Lieferung von Gegenständen usw. an mittellose Kunden geschädigt ist, nachträglich noch etwas unternehmen kann, um mit möglichst wenig Verlust abzuschneiden. Ist es möglich, daß der Inhaber eines Gewerbebetriebes den ganzen Vertrag als nichtig ansieht, wenn er nachher erfährt, daß er zu Unrecht geglaubt hat, es mit einem zahlungsfähigen Kunden zu tun zu haben? Man wird diese Frage in den seltensten Fällen bejahen können. Daß ein Vertrag unter der Bedingung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers geschlossen wird, wird so gut wie nie vorkommen. Es wird auch nicht möglich sein, an Stelle der Arbeitsleistung oder Lieferung den Zeitpunkt der Zahlung als den Vertragschluß anzusehen. Wie auch der Vorgang der Bestellung sich abgespielt haben mag, immer wird der Vertragschluß bereits früher liegen. Bestellt ein Kunde z. B. die Ausführung eines Gegenstandes, so liegt darin das Angebot zu einem Werk- oder Werklieferungsvertrag, und der Vertrag ist abgeschlossen in dem Augenblick, in dem der Handwerker durch Lieferung des Gegenstandes oder durch Ausführung der Arbeit sich mit dem Angebot einverstanden erklärt hat. Verlangt der Kunde einen Kostenschlag, so liegt darin die Aufforderung, der Kaufmann solle durch die Übersendung ein Vertragsangebot machen, und der Kunde kann den Vertrag zustande bringen durch bloße Mitteilung der Bestellung. Will der Handwerker usw. bei Aufträgen, die ihn zweifelhaft vorkommen, sich schützen, so muß er sich ausdrücklich vorbehalten, daß der Werk- oder Werklieferungsvertrag nicht bereits durch des Käufers Willigung, sondern erst durch sein, des Handwerkers, nachträgliches Einverständnis zustande kommen soll.

Wenn gleich der Vertrag in fast allen Fällen zustande gekommen ist, so kann der Lieferant doch nachträglich noch, nachdem er von der Mittellosigkeit des Käufers Kenntnis erhalten hat, den Vertrag anfechten. In erster Linie und von sicherster Wirkung ist die Anfechtung wegen Irrtums über die Zahlungsfähigkeit des Kunden, die als eine Eigenschaft der Person anzusehen ist, und darum nach § 110 II B.G.B. die Anfechtung ermöglicht. Die Praxis läßt auch einmütig in solchen Fällen eine Anfechtung zu. Allerdings ist die Anfechtung an besondere Voraussetzungen geknüpft, sie muß un-

berzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Einen Schadenersatzanspruch kann der Anfechtende, welcher die Anfechtung ausschließlich auf Irrtum stützt, nicht geltend machen. Neben der Anfechtung des Irrtums gibt das Gesetz die Möglichkeit einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Die Täuschung liegt in dem Auftreten des Kunden, welcher durch seine Bestellung den Anschein erweckt, daß er zahlungswillig und zahlungsfähig ist. Eine besondere Irreführung ist nicht erforderlich, auch durch stillschweigendes Verhalten kann eine Täuschung hervorgerufen werden. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung braucht nicht unverzüglich zu erfolgen, nur braucht sie nicht länger als ein Jahr, nachdem der Getäuschte die Täuschung entdeckt hat, hinausgeschoben werden (§§ 123, 124 B.G.B.). Der Getäuschte kann nach der Anfechtung vollen Schadenersatz verlangen, insbesondere also den Schaden, der ihm dadurch entsteht, daß die gelieferte Sache von dem Kunden bereits benutzt, vielleicht gar veräußert oder beschädigt ist, so daß der Lieferant sich an dem Gegenstand nicht mehr schadlos halten kann. Die Wirkung der Anfechtung ist nicht nur eine Aufhebung des Leistungs- und Lieferungsvertrages, sondern zugleich eine Vernichtung der Übereignung. Im Augenblick der Anfechtung kann der Anfechtungsberechtigte daher den gelieferten Gegenstand als sein Eigentum zurückerlangen, und wenn inzwischen etwa der Kunde in Konkurs gerät, so würde die Ware nicht in die Konkursmasse fallen; der Lieferant ist vielmehr aussonderungsberechtigt.

Neben diesen privatrechtlichen Folgen kommt auch eine Bestrafung des Kunden wegen Betruges in Frage. Hat der Kunde durch besondere Vorspiegelungen den Gewerbetreibenden irregeführt, hat er etwa sich als eine Person ausgegeben, deren Stand eine gewisse Wohlhabenheit verbürgt, so ist der Handwerker usw. offenbar durch rechtswidrige Täuschung zur Eingabe eines Vermögensvorteiles veranlaßt worden, womit nach § 263 der Tatbestand des Betruges gegeben ist. Selbst dann läge Betrug vor, wenn der Besteller die Absicht gehabt haben sollte, den Lieferanten zu bezahlen. Denn die Schädigung liegt nicht darin, daß dem Handwerker die Arbeitsleistung oder Lieferung abgeschwindelt ist, sondern daß seine Preisforderung unsicher und wertlos ist, während er sie für sicher gehalten hat. Zweifelhafte ist die Frage, wenn keine besondere Irreführung vorliegt. Man hat geglaubt, in diesem Falle nicht wegen Betruges strafen zu können, weil niemand verpflichtet sei, über seine Zahlungsfähigkeit unbestimmt Auskunft zu geben. In dem Schweigen über die Mittellosigkeit soll daher kein rechtswidriges Verhalten liegen. Das Gericht erkennt darum auch häufig auf Freisprechung, vieler Meinung nach zu Unrecht; denn ob der Besteller über seine Zahlungsfähigkeit eine Erklärung abgeben will oder nicht, ist gleichgültig; er erweckt durch die Tatsache der Bestellung die Vorstellung, daß er zahlungsfähig sei, denn niemand braucht heutzutage damit zu rechnen, einen gewissenlosen Kunden vor sich zu haben. Liegt aber in der bloßen Bestellung schon eine Erklärung der Zahlungsfähigkeit, so besteht vieler Meinung nach eine Rechtspflicht, den Gewerbetreibenden darüber aufzuklären, daß er sich über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers im Irrtum befindet. Ist das aber richtig, daß nicht der Gewerbetreibende sich täuscht, sondern daß er vom Besteller getäuscht wird, so liegt auch Betrug vor, wie auch in mehreren Entscheidungen das Reichsgericht anerkannt hat. Der Betrug ist kein Antragsvergehen. Sowie der Staatsanwalt schrift Mitteilung gemacht ist, ist diese verpflichtet, gegen den Betrüger einzuschreiten, ohne daß der Betroffene sich weiter um die Angelegenheit zu kümmern braucht.

Lehrling oder ungelernter Arbeiter?

Eine Hauptschwierigkeit im Handwerk ist zurzeit der Mangel an gelernten Arbeitern. Schon seit Jahren wächst der Prozentsatz der Schulentlassenen, die den ungelerten Berufen zufließen, unverhältnismäßig stark. In der Kriegszeit aber ist der Zugang zu den Berufen der Ungelernten ungeheuer gewachsen, sodaß man immer wieder auf die Gefahr hinweisen muß, die damit für diese jungen Leute selbst und für unser Wirtschaftsleben hervorgerufen wird.

Der Mangel an Arbeitskräften in der Kriegszeit hat eine starke Nachfrage nach jugendlichen Arbeitern im Gefolge und bietet diesen ungelerten jungen Kräften reichlich Gelegenheit, verhältnismäßig gutbezahlte Stellen zu bekommen. Das ist nicht nur für viele Eltern, sondern auch für die Knaben sehr verlockend, die dadurch vielfach auch unabhängiger und ungebundener im Leben stehen. Nicht immer ist es eine dringende Not, die in der Gegenwart so viele Eltern bestimmt, ihre Söhne aus der Lehre zu nehmen, oder sie keiner Lehre

zuzuführen, sondern viel Kurzsichtigkeit ist dabei. Betrachtet die Aussichten der Ungelernten! Bestehend ist nur der sofortige Verdienst. Dieser Verdienst ist aber nur für Jugendliche zurzeit unverhältnismäßig hoch, in späteren Jahren, wo die Bedürfnisse zur Unterhaltung einer Familie größer werden, wächst der Verdienst nicht mehr in dem Verhältnis der gesteigerten Bedürfnisse. Außerdem ist die Kündigungsfrist meist kurz, jede ungünstige Lage auf dem Arbeitsmarkt hat die Entlassung des Ungelernten in erster Reihe zur Folge. Es wird ein solches Überangebot an Ungelernten, oder nur angelernten Arbeitskräften vorhanden sein, daß eine große Arbeitslosigkeit für diese Arbeiterschichten eintreten muß. Der Beruf des Ungelernten steht wirtschaftlich auf einer sehr wackeligen Grundlage und birgt außerdem Gefahren für den jungen Menschen, der zu rasch in eine unabhängige Stellung und zu einer ungebundenen Lebensführung kommt, die ihn leicht auf Abwege bringt. Das Heer der Ungelernten gibt erfahrungsgemäß den verflümmerten und leider auch oft verkommenen Bodensatz der Großstädte, denn der Beruf wirkt auf sie nicht erzieherisch, erweckt nicht den Ehrgeiz, vorwärts zu kommen, da sich kaum Möglichkeit dazu bietet.

Nach dem Kriege werden die Aussichten für den Ungelernten nur noch verschlechtert. Oberste Pflicht ist es, unseren durch die Kriegsbeschädigung Entwerteten zu ihren knappen Renten möglichst noch Verdienst zu verschaffen. Der ungelernete Nichtkämpfer muß dem Kriegsinvaliden weichen!

Im Handwerk und der Industrie fehlt es aber an geschulten Kräften, Löhne und Aussichten steigen in diesen Berufen.

Daher, ihr Eltern und Vormünder, keine übereilte Berufswahl, habt die Zukunft Eurer Kinder im Auge! Wenn es in der Kriegszeit auch schwerer fällt, eine passende Stelle zu finden, es ist auch später noch Zeit, den Jungen einem gelernten Berufe zuzuführen.

Aber auch eine Gefahr für unser Wirtschaftsleben in Handwerk, Handel und Industrie wird durch den unverhältnismäßig hohen Zugang zu dem Berufe der Ungelernten hervorgerufen. Infolge der schweren Verluste im Kriege wird ein Mangel an geschulten Arbeitskräften in erheblichem Maße eintreten, wenn kein genügender Nachwuchs vorhanden ist. Dies wird zur Folge haben, daß die Qualitätsarbeit, die eines der hervorragendsten Merkmale deutscher Ware in Handwerk und Industrie bildet, nicht mehr im alten Maße geleistet werden kann. Auf der Qualitätsware beruht unser Weltruf und zum Teile auch unser Wohlstand. Daher muß der Handwerkerstand und die Industrie ein Interesse an einem gut ausgebildeten Nachwuchs haben. Es darf daher auch in der Kriegszeit nichts versäumt werden, an der praktischen und theoretischen Ausbildung des jungen Nachwuchses für Handwerk, Handel und Industrie zu arbeiten.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß in der Kriegszeit allzusehr bei der Berufswahl die Spezialberufe der Metallindustrie bevorzugt werden und die ausschließlich handwerksmäßigen Berufe weniger Berücksichtigung finden. Bei dem unverhältnismäßig hohen Zugang zu den Spezialberufen der Metallindustrie liegt die Gefahr nahe, daß später viele in diesen Berufen kein Fortkommen finden und zu untergeordneten Arbeitern herabsinken. Auch die Möglichkeit der späteren Selbstständigmachung wird bei der Berufswahl viel zu wenig berücksichtigt.

Das Handwerk wird auch nach dem Kriege noch goldenen Boden haben, aber es braucht tüchtige Kräfte, die den hohen Anforderungen der Neuzeit gewachsen sind. Der gediegene

Nachwuchs ist eine Lebensfrage für das Handwerk.

„Bis zu“ 50 Prozent Rabatt.

In Verkaufsanzeigen ist nicht selten zu lesen, daß die Preise bis zu einem bestimmten Satze herabgesetzt sind, wobei die Wörtchen „bis zu“ oft ganz klein und die Worte „50 Prozent Rabatt“ auf eine eigene Zeile gedruckt sind. Das Reichsgericht hat nun am 1. März 1916 entschieden, daß eine derartige Darstellung eine Veranstaltung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sei und daß eine solche Darstellung die Angaben zu unrichtigen mache, insofern damit schlechthin 50 Proz. Rabatt zugesagt werden. Wenn auch im allgemeinen auf die Unaufmerksamkeit eines allzu flüchtigen Lesers keine Rücksicht zu nehmen sei, sondern verlangt werden könne, daß eine Ankündigung vollständig gelesen wird, so werde doch bei Ankündigungen, die in großer Anzahl mit anderen zusammen abgedruckt sind, der einzelnen Anzeige im Verkehr ein flüchtiges Lesen zuteil. Jedenfalls dürfen aber keine irreführenden, die Aufmerksamkeit des Lesers ablenkenden Darstellungen geboten werden. Die Ankündigung muß richtig hervorheben und dürfe nicht Wichtiges, zu dem Hervorgehobenen Gehöriges weglassen.

Besucht Euer eigenes Heim, das Erholungsheim Waldkurhaus Bad Sulzburg!

Die Zeit der üblichen Erholung von des Tages Last und Sorgen rückt näher. Der Maimonat eignet sich vor allem für Erwachsene, die einen besonders ruhigen Aufenthalt lieben und nicht durch schulpflichtige Kinder an die Ferienzeit gebunden sind. Auch der Naturfreund, welcher die Zauberpracht des jungen Lenzes bewundern will, der besuche in der Maienzeit die Perle des badischen Schwarzwaldes, unser Waldkurhaus Bad Sulzburg.

Ganz besonders aber empfehlen wir allen den Verbandsmitgliedern und ihren Angehörigen, welche durch die lange Dauer des Krieges und durch Arbeitsüberanstrengung in ihrer Gesundheit geschwächt sind, einen längeren Aufenthalt in dem mit einer hervorragend heilkräftigen Quelle versehenen, einzig schönen Badeorte. Sie werden gewiß, wie schon so viele Verbandsmitglieder, in der köstlichen, reinen und kräftigen Wald- und Gebirgsluft Erquickung finden.

Anerkannt gute Küche.

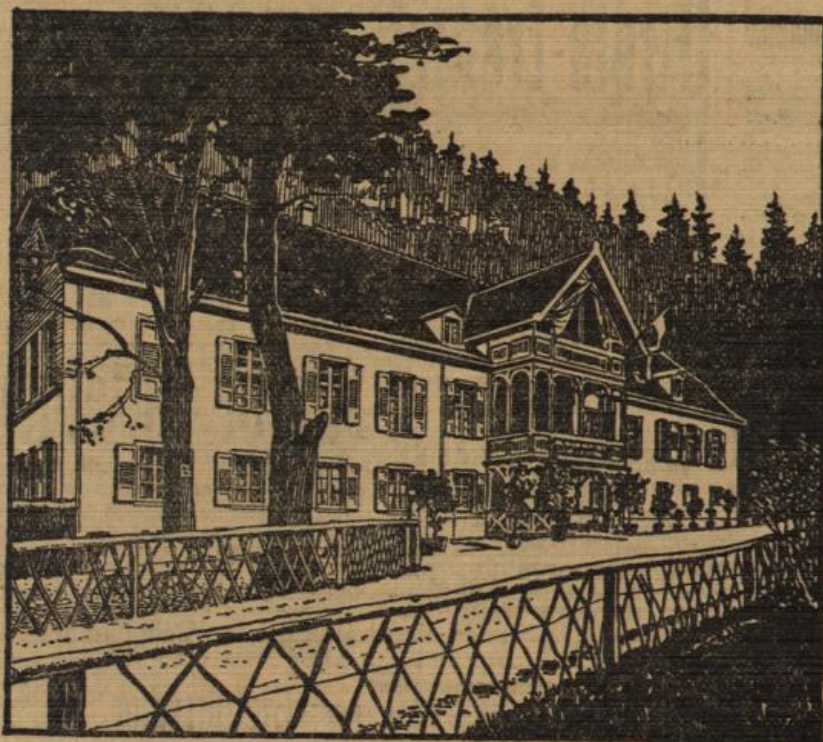
Thermalquellen.

Zentralheizung.

Lohnende Ausflüge.

Jagd.

Mäßige Preise.



Naturweine.

Bäder zu jeder Tageszeit.

Zentralheizung.

Schöne Spaziergänge.

Für Kriegsteilnehmer, wenn auch nicht Mitglied des Landesverbandes, besondere Preisberechnung.

Der gegenwärtige Weltkrieg, dessen Wichtigkeit gerade uns Badenern durch das täglich hörbare dumpfe Rollen der Kanonen an der Westfront ständig zum Bewußtsein gebracht wird, stellt unsere Nerven auf eine harte Probe. Nicht die Nerven aller sind dieser harten Probe gewachsen. Nervöse Kopfschmerzen, nervöse Magenbeschwerden, nervöse Muskelschmerzen, nervöse Schwäche und zahlreiche andere Leiden haben ihren Grund darin, daß die Nerven, die die betreffenden Organe durchziehen, überanstrengt, überreizt und in ihrer Leistungsfähigkeit herabgesetzt sind. Rechtzeitig müssen diese Nerven regeneriert, aufgefrischt werden, ihre frühere Leistungsfähigkeit muß wieder hergestellt werden. Kann dies besser geschehen, als durch einen

längeren Aufenthalt in dem ruhigen Bad Sulzburg, durch Labung in den herrlichen Nadelwäldern? Gewiß nicht. Gesunde Nerven bringen dann wieder gesunden Schlaf, Arbeitslust, Ausdauer und Energie.

Rasch erlangen Genesende in dem prächtvollen Bade ihre verlorenen Körper- und Nervenkräfte wieder. Dank der großzügigen Neuanlagen, die in den letzten Jahren vor Kriegsbeginn ausgeführt wurden, entsprechen die Anlagen und sämtliche Einrichtungen allen Anforderungen eines neuzeitlichen Kurbetriebes. Dem Ruhebedürftigen bieten stille Plätze in den herrlichen, direkt am Bad beginnenden Wäldern mit vielen Ruhebänken reiche Erholung.

Nähere Auskunft erteilt die Verwaltung des Erholungsheimes und das Präsidium des Landesverbandes in Hasstatt.

Für die Schriftleitung des vom Groß. Landesgewerbeamt herausgegebenen 1. Teils der Zeitung und dem Anzeigenteil verantwortlich Ingenieur Bucarius, Karlsruhe i. B.
Für den unter dem Abschnitt „Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen“ und im „Unterhaltungsteil“ veröffentlichten Inhalt A. Niederbühl, Hasstatt.

Zimmertüren • Haustüren
samt Zubehör
Glasabschlüsse usw.
billigst bei
Billing & Zoller
A.-G. für Bau- und Kunsttischlerei
Karlsruhe i. B.

Schmiedbaren Eisenguß
sowie **Temperstahlguß**
in vorzügl. Qualität (nur Tiegelguß) fertigt an nach einzusendenden Modellen
Schraubenspundfabrik Wm. Kromer, i.-d., Freiburg i. B.

Fußbodenöl
-Ersatz, staubbündend, behördl. genehm. (k. minderwertiges) M. 28.- p. 100kg, inkl. Faß. **Walther Strömer Köln a. Rh.**, Fabrik wasserlöslicher Öle, Tel. A. 1717 u. A. 1518, Schließfach 167.

Flüssiges Aluminium
Frico gesetzlich geschützt
bis zur Rotglutbeständigkeit, silberfarbener Rostschutz- u. Zieranstrich für **Holzkörper, Dampfleitungen, Ofenrohre, Motortelle etc.**
Rostschutz-Farbwerke Frischauer & Comp. Asperg-H. vor Stuttgart. Wien Budapest

Firnis-Ersatz
Ia hell, gut u. hart trocknend, Mk. 295.— 100 Kilo, liefern gegen Kassa
König & Co., Magdeburg F.
Telephon 1219.

Apfelwein
in hervorragender Qualität, aus den besten Sorten gefestert, per Liter 35 Pf.
Liefert in Gebinden von 40 Liter an
Karl Jhli, Kelterei Ujehni i. S.
Sohle: Anerkennung, a. a. Gesellschaftstreifen.

Aufzug-, Maschinen-Drahtseile, Gerüst-Drahtstränge, verz. Drahtseile an Blitzableiter statt Kupfer und Draht-Waschseile liefert gut und billigst Drahtseiler W. Hund in Ottersweier (Baden).

WANDGELDSCHRÄNKE
Innen 22 h 28 br 22 h 31.
28 u 37 u 22 u 45.
45 u 43 u 22 u 60.

L. SCHIFFERS MANNHEIM.

Drahtgeflecht
in jed. Drahtstärke u. Maschenweite zu Garteneinfriedigungen, Hühnerhöfen, Fenstervergitterungen usw. liefert zu den billigsten Preisen
H. Haas, Karlsruhe, Essenweinstr. 26. Tel. 2 5 1.

Holzmodelle
für die gesamte Industrie liefert schnellstens preiswert und fachgemäß
Julius Rapp, Modell-Fabrik, Baden-Oos. Gegr. 1910. Telephon: Baden-Baden 1247.

Damen- u. Herrenräder
Katalog zu Diensten. Telephon Nr. 19.

Gummilösung — Pneumatiks
Nähmaschinen empfiehlt zu billigsten Preisen
L. Traunspurger, Walldorf i. B.

Sägenfabrik Regensauf 26
(Inh. Karl Gottfried) Oberpfalz
Spez.: Laub-, Decoupierr-, Band- und Kreis-

Schleifen u. Riffeln von Hartguß- u. Müllereiwalzen auf Spezialmasch. besorgt rasch u. billig: **Fr. Krumm, Maschinenbau (Wasserkraft), Urach (Württ.).**

Sägen
Prima Qualität! Rascheste Lieferung! Billigste Preise!

Kaltlösliche Klebstoffe
(bester Ersatz für Weizenstärke)
Math. Maier
Stärke- u. Klebstoff-Fabriken, **Altschweier-Bühl (Baden).**

Man beachte
bei Einsendungen unsere genaue u. vollständige Adresse:
Bad. Gewerbe- u. Handwerkerztg., Karlsruhe (B), Karlsruhstr. 14.

Vergabung von Bauarbeiten.
Zum Neubau der Gasföhl-, Wasch- und Reinigungsanlagen im Gaswerk II sind
Zimmerarbeiten (Dachstuhl),
Dachdeckerarbeiten (Dachschwanzziegel),
Blechnarbeiten und
Verputzarbeiten zu vergeben;
ferner die Erd- und Betonarbeiten für die Herstellung einer kleinen Sammelgrube für Teer- und Ammoniakwasser an der Ofenanlage.
Arbeitsbeschreibungen und Angebotsformulare sind während der Geschäftsstunden im Gaswerk II, Zimmer Nr. 5, erhältlich, wo auch die Zeichnungen eingesehen werden können. Ebenfalls sind auch die Angebote bis Donnerstag, den 4. Mai, vormittags 11 Uhr, einzureichen.
Karlsruhe, den 26. April 1916.
Direktion der städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.

Kleine Anzeigen
In dieser Abteilung wird die Zeile mit nur 20 Pf. berechnet. Der Betrag für die Anzeige ist gleichzeitig mit einzusenden. Für die Zeile kommen ca. 30 Buchstaben in Betracht und läßt sich der Betrag leicht ausrechnen. Zuschriften und Gesendungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung Karlsruhe, Karlsruhstr. 14.

Zu verkaufen wegen Vergrößerung: Ein 18 PS.
Oberurseler Rohölmotor
wie neu, und ein gut erhaltener
Steinbrecher

Ein kräftiger Junge, welcher Lust hat, das
Schmied-Handwerk
(mit Kraftbetrieb) zu erlernen, kann sofort oder später eintreten bei
S. Kühn, Hafenschmied u. Wagenbauer, Kaudern i. B.

Badenbrecher 500 x 300 mm. Beide Maschinen sind noch einige Zeit im Betriebe zu sehen. **Martin Peter, Baden-Baden, Fremersbergstr. 85.**

Ein braver ordentlicher Junge kann das **Wagner-Handwerk** erlernen bei **Emil Wud. Wagnermeister, Malsch, Amt Ettlingen.**

Dampfmaschine
liegend, mit stehendem Kessel, 3-4 Pf.-R., mit Vorwärmer und sämtl. Zubehör (Fabrikat Kühne, Frankenthal), gut erhalten, zurzeit noch im Betrieb, zu verkauf. **Jacob Müller, Kohlenhandlung, Heidelberg.**

Zu verkaufen
wegen Entbehrlichkeit: Einen **Drehstrom-Elektromotor** ganz neu A.E.G. 3 Pferdest., 220 Volt, 50 Perioden, 1400 Uren. Eine große **Kreiskaltfägemaschine** 450 mm Blattdurchmesser, neu. Ein **Wagenflachseifen**, neu, 32 x 14 und 30 x 16. Große Anzahl **Eisenbögen** zu Reben- u. Gartengeländer, 6 m Länge. Einen großen **Posten Schmelzeisen**. Ein **Wandermotorrad** 3 Pf., bereits neu. **Karl Koch, mechanische Werkstätte, Lorrach-Stetten.**

Feilen
100 Kilo halberbrauchte, sortiert, **Golddrehbankgarnitur** Spindel-, Meißl. 2 Aufl. 110 mm Spitz. **Rohrprobierpumpe** m. Manom. bei 6 Atm., zu verkaufen. **Karlsruhe, Gartenstr. 68, 2. St. 1.**

Ein Drehstrom-Motor
7,5 Pf., 1/2 Jahr im Betrieb (Bergmann), 125 Volt, gibt billig ab. Angebote unter G. 328 an die Geschäftsstelle des Blattes.

Lehrlings-Gesuch:
Ein braver ordentl. Junge, welcher Lust hat, die
Brot- und Feinbäckerei
zu erlernen, kann sofort oder nach Ostern eintreten bei **H. Kühn, Bäckermeister, Malsch, Kaiserstr. 67.**

Gesucht ein gut erhaltenes, eisernes **Benzinfaß** mit Rollreifen u. Zündveriarbung. Angebote an **Sebastian Laible in Malsch, Amt Ettlingen.**

Bezugspreis durch die Post oder Buchhandel 3.- M im Jahr ohne Bestellgeld
Beilagen: Heimat und Handwerk und Handwerkstechnische Rundschau.

BADISCHE GEWERBE- UND HANDWERKERZEITUNG

Anzeigenpreis 40 Pfg. die 4 gespalt. 2 mm hohe Zeile od. deren Raum. Bei Wiederholung Rabatt, der bei Klageerheb., zwangsweis. Beitreibung und Konkursverfahren hinfallig wird.
Erfüllungsort: Karlsruhe.

Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen Teiles in Karlsruhe.
Schriftleitung des vom Landesverband herausgegebenen Teiles in Rastatt.

Anzeigenannahme: G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag Karlsruhe | B. Karl-Friedrich-Straße 14

Fehlt Ihnen die Bezugsquelle

irgend eines Fabrikates oder Artikels, wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Badischen Gewerbe- u. Handwerkerzeitung, Karlsruhe, Karlsruhstr. 14, welche Ihnen kostenlos Auskunft erteilt.



Den Mangel an **Arbeitskräften** behebt man am zweckmäßigst, d. Beschaffg. rationell arbeitender **Maschinen**

Erstklassige Maschinen f. Metall- u. Holzbearbeitg. liefert zu Fabrikpreisen

E. Straub, G.m.b.H., Konstanz. Offerten kostenlos! Günst. Zahlungsbedingungen!



Umänderung vorhand. Aufzüge entsprechend d. neuen Vorschriften

Stahl-Lager

Werkzeugstahl — Federstahl, Maschinenstahl, Siemens-Martin-Stahl, Stahlblech, Stahldrähte

Koch & Rau, Cannstatt 1, Tel. 172.

Eduard Keffel, Aktiengesellschaft Tannenbergtal, Post Jägersgrün im Vogtland liefert



Ledertuche Corid (Kunstleder) Gladiatorenleder

Anerkannt beste Ersatzstoffe für Leder.



Randkessel roh, verzinkt, emailliert
sofort vom Lager lieferbar
Georg Menningen Ransbach 17 Westerwald.



F. Butzke & Co.

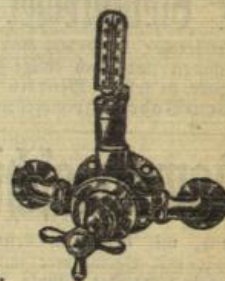
Akt.-Ges. für Metall-Industrie
Berlin S 42, Ritterstr. 12

Ersatz für beschlagnahmte Metalle.

„Butzink“

Ausrüstungen für Waschanlagen, Klosetts, Bäder usw.

Gasleitungs - Gegenstände.



Moderne Transmissionen

Wellen, Ringschmierlager, Reibungs- etc. Kupplungen, Riemen- und Seilscheiben etc.

Pitzmann & Pfeiffer, Pforzheim

früher Gebrüder Benckiser Nachfolger.

Eisengießerei Emil & Wilhelm Linck

Dinglingen (Baden)

liefern alle vorkommenden Teile von

Maschinen-, Bau- und Handlungsguss
nach Modell oder Schablone.

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Engel.



lied-W. bei Frankfurt a. M., Mainstr. 2. Tel. Amt Höchst 231.

Kleine Anzeigen

In dieser Abteilung wird die Zeile mit nur 20 Pf. berechnet. Der Betrag für die Anzeige ist gleichzeitig mit einzusenden. Für die Zeile kommen ca. 30 Buchstaben in Betracht und läßt sich der Betrag leicht ausrechnen. Zuschriften und Geldsendungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung Karlsruhe, Karlsruherstraße 14.

Ein tüchtiger, solider, in der Klein-Mechanik u. u. im Uhrenfach

durchaus bewandeter Mann findet gut bezahlte dauernde Vorzugsstellung.
Theod. Kromer, Freiburg i. B.

Zu verkaufen

wegen Entbehrlichkeit: Einen Drehstrom-Elektromotor ganz neu A.C.S. 3 Pferdefl., 220 Volt, 50 Perioden, 1400 Touren. Eine große Kreislaltfägemaschine 450 mm Blattdurchmesser, neu. Ein Waggon Flachisen, neu, 32x14 und 30x13. Große Anzahl Eisenbogen zu Reben- u. Gartengeländer, 6 m Länge. Einen großen Posten Schmelzeisen. Ein Wandermotorrad 3 Pf., bereits neu.
Karl Koch, mechanische Werkstätte, Lörrach-Stetten.

Zu verkaufen wegen Vergrößerung: Ein 18 PS.

Oberurseler Rohölmotor Steinbrecher

wie neu, und ein gut-erhaltener
Badenbrecher 500x300 mm. Beide Maschinen sind noch einige Zeit im Betriebe zu sehen. **Martin Peter, Baden-Baden, Fremersbergstr. 85.**

Dampfmaschine

liegend, mit stehendem Kessel, 3-4 Pf.-K., mit Vorwärmer und sämtl. Zubehör (Fabrikat Kühne, Frankenthal), gut erhalten, zurzeit noch im Betrieb, zu verkauf. **Jacob Müller, Kohlenhandlung, Heidelberg.**

Lehrlings-Gesuch:

Ein braver ordentl. Junge, welcher Lust hat, die

Brot- und Feinbäckerei
zu erlernen, kann sofort oder nach Oster eintreten bei **A. Kühn, Bäckermeister, Raftatt, Kaiserstr. 67.**

Einen größeren Posten

Wasserschiffe

verzinkt, Größe 4, hat abzugeben
Metallwarenfabrik M. Reiser, Raftatt i. B.

Für Kriegsinvaliden

24 Jahre alt, ledig, vermögenslos, seitl. Landwirt, rechten Oberarm und rechte Hand sowie zwei Finger der linken Hand verloren, linkes Bein gelähmt, wird leichte Beschäftigung im Eigen gesucht, z. B. als Pfortner oder zur Bedienung einer Telefonanlage. Trotz schwerer Verletzung beiteres Gemüt; erlernt zurzeit Linfschreiben. Nähere Auskunft und Angebote: Badischer Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide in Karlsruhe, Zähringerstr. 100. Fernsprecher 5538.

Ein Drehstrom-Motor

7,5 Pf., 1/2 Jahr im Betrieb (Bergmann), 125 Volt, gibt billig ab. Angebote unter G. 328 an die Geschäftsstelle des Blattes.

Steinhauer

2 auf Grabsteine geübte
können sofort eintreten b. **G. Chinger, Hoffmeister, Sigmaringen.**

Suche für meinen 17 jährigen Sohn, der die Blechnerei und Installation erlernt hat, eine

Volontärstelle als Installateur

f. elektr. Licht- u. Kraftanlagen. Angebote unter G. 342 an die Geschäftsstelle des Blattes erb.

Ein tüchtig, zuverlässiger, selbständig

Werkzeugdreher

findet dauernde gut bezahlte Stellung
Schloßfabrik Theodor Kromer, Freiburg i. B.

Amerikanische Pitsch und Red Pine

Nordisch Weißholz-Riemen usw., gehobelt.
Groß- u. Kleinverkauf. — **Große moderne Trockenanlage.**

E. A. Schmidt (Inh.: Friedr. Schmidt)

Holzhandlung und Hobelwerk **Durlach** (Baden). — Telephon 163

Fußbodenöl

-Ersatz, staubbindend, behördl. genehm. (k. minderwertiges) M. 28.- p. 100kg. inkl. Faß. **Walther Strömer Köln a. Rh.**, Fabrik wasserlöslicher Oele. Tel. A. 1717 u. A. 1518. Schließfach 167.

Murgwerk.

Die Arbeiten zur Herstellung der Murgwehre an der Landesgrenze und bei Rotenfels sind gemäß Erlaß des Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 zu vergeben:

Los I, Murgwehr an der Landesgrenze,

Los II, Murgwehr bei Rotenfels.

Für beide Lose zusammen betragen die Hauptmassen:

etwa 1000 cbm Erd- und Felsbewegung,

" 550 cbm Baugrubenaushub,

" 250 cbm Beton,

" 250 cbm Mauerwerk,

" 900 qm Pflaster,

" 36 lf. m Zementrohre,

" 18 cbm Holz,

" 1800 kg Eisen.

Die Verdingungsunterlagen können bei uns eingesehen und gegen Entrichtung von je 3 M. für 1 Los erhoben werden. Bedingungen für die Zulassung zum Wettbewerb:

1. Besichtigung der Baustelle.

2. Verpflichtung zur Rückgabe der Unterlagen, einerlei ob ein Angebot abgegeben wird oder nicht.

Angebote, auf einzelne oder beide Lose lautend, mit der Aufschrift „Murgwehr Los . . .“ versehen, sind post- und bestellgeldfrei spätestens bis Samstag, den 20. Mai 1915, mittags 12 Uhr, einzureichen, zu welchem Zeitpunkt die Angebote geöffnet werden.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Forbach (Baden), 4. Mai 1916.

Großh. Bauinspektion für das Murgwerk.

Kurhaus-Umbau Baden-Baden.

Die Spiegelverglasung der Verandenfenster für den erweiterten Teil der Wirtschaftsterrasse ist nach Maßgabe der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 im öffentlichen Verdingungswege zu vergeben. 348

Die Unterlagen liegen auf der Baustube, Werderstraße 2, zur Einsicht auf, daselbst erfolgt auch die Abgabe der Arbeitsbeschreibungen.

Das Einreichen der Angebote hat verschlossen, portofrei und mit Aufschrift versehen, bis längstens 20. Mai d. J., nachmittags 4 Uhr, zu erfolgen. Zu dieser Zeit findet auch die Eröffnung der Angebote statt.

Baden-Baden, den 2. Mai 1916.

Die örtliche Bauleitung.

Lieferung von forlenen Brückengedächtdächlingen (345 qm) und eichenen Leisten (285 m) nach Finanzministerialverordnung vom 7. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Angebote — Vordrucke dazu mit Bedingungen usw. auf postfreie Anfrage erhältlich — mit Aufschrift: „Verdingung von Gedächtdächlingen“ spätestens Montag, 15. Mai 1916, 5 Uhr nachm., verschlossen und postfrei, einzureichen. 327

Heidelberg, 20. April 1916. Gr. Bauinspektion I.

Lieferung von Neckarbausteinen.

Großh. Rheinbauinspektion Mannheim vergibt in öffentlicher Verdingung gemäß Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 die freie Lieferung von rund 910 cbm Neckarbausteinen in 8 Losen. 335

Die Verdingungsunterlagen liegen auf dem Geschäftszimmer der Inspektion Parkring 39 und bei dem Dammeister in Neckargemünd während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Verschlossen und mit der Aufschrift „Lieferung von Neckarbausteinen“, versegelte Angebote sind bis längstens Donnerstag, den 11. Mai d. J., vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der Inspektion, Parkring 39, einzureichen, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber geöffnet werden. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Die Verdingungsunterlagen liegen auf dem Geschäftszimmer der Inspektion Parkring 39 und bei dem Dammeister in Neckargemünd während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Verschlossen und mit der Aufschrift „Lieferung von Neckarbausteinen“, versegelte Angebote sind bis längstens Donnerstag, den 11. Mai d. J., vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der Inspektion, Parkring 39, einzureichen, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber geöffnet werden. Zuschlagsfrist 4 Wochen.